

Probleme der Kriminalprognose aus kriminologisch-psychologischer Sicht.

A. Einleitung

Kriminalprognosen gewinnen mehr und mehr an Bedeutung. Sie werden benötigt im Strafverfahren bei Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 63, 64, 66 StGB), im Strafvollstreckungsverfahren bei der Entlassung aus lebenslanger Haft (§ 57a StGB, § 454 StPO), der vorzeitigen bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug bei Haftstrafe über zwei Jahren (§ 57 StGB, §454 StPO) und der Erledigung von Maßregeln der Besserung und/oder Sicherung im Therapieunterbringungsverfahren (ThUG) sowie im Unterbringungsverfahren nach den Unterbringungsgesetzen der Länder (PsychKG). Bei der Sicherungsverwahrung, im psychiatrischen Maßregelvollzug und auch bei der bedingten Entlassung aus lebenslanger Freiheitsstrafe hängt die Entlassungsperspektive entscheidend von einer günstigen Prognose durch Sachverständige ab.

B. Gütekriterien für Prognosegutachten

Bezüglich der Qualifikation der Sachverständigen, die das Prognosegutachten erstellen, macht die Strafprozessordnung keine Vorgaben: „Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen ... erfolgt durch den Richter“ (§ 73 StPO). Bereits hier werden entscheidende Weichen gestellt, denn Gerichte werden im Zweifel immer wieder auf die Gutachter zurückgreifen, die sie in der Vergangenheit beauftragt haben und mit denen sie „gute Erfahrungen“ gemacht haben, wobei diese „guten Erfahrungen“ oftmals darin bestehen, dass Gutachter den (Straf-)Intentionen des Gerichts möglichst folgen. Ob und wie Gutachter die inzwischen bestehenden Qualitätsstandards für solche Begutachtungen¹ erfüllen, wird noch immer zu selten geprüft, und wenn, dann aufgrund von Interventionen durch Strafverteidiger².

In Bezug auf die Therapie und Unterbringung psychisch beeinträchtigter Gewalttäter wird im sog. Therapieunterbringungsgesetz allerdings gefordert:

Die Sachverständigen, die Aussagen darüber treffen, ob der Betroffene an einer psychischen Störung leidet und infolge dieser Störung mit hoher Wahrscheinlichkeit das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person erheblich beeinträchtigen wird, „sollen Ärzte der Psychiatrie sein; sie müssen Ärzte mit Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie sein“ (§ 9 Abs. 1 ThUG).

Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass mit der kriminalprognostischen Begutachtung auch Allgemeinmediziner beauftragt werden dürfen, wenn sie Erfahrung auf dem Gebiet der Psychiatrie aufweisen können. Die hier zum Ausdruck kommende Fixierung auf die ärztliche Grundqualifikation kennzeichnet auch die Gutachterausswahl in den Bereichen, in denen die ärztliche Ausbildung nicht als Auswahlkriterium genannt ist.

Kriminalprognostische Gutachten werden in der Regel von Fachärzten für Psychiatrie, teilweise mit Unterstützung von Psychologen bei Durchführung und Auswertung von Leistungs- und Persönlichkeitstests, erstattet, obwohl seit dem 01.01.1975 nicht

¹ Boetticher u.a. 2019, 553, Kröber u.a. 2019, 574.

² Tondorf / Tondorf, 2024.

einmal für den Fall der Anordnung einer stationären Maßregel ein ärztlicher Sachverständiger gefordert wird (§ 246a StPO). „Rechtsprechung und Kommentare sind offenbar jedoch nicht bereit, mit Traditionen zu brechen, und verlangen, dass – zumindest im Regelfall – einem Arzt die Gutachterfunktion übertragen wird“.³

Die erheblichen Mängel bei der Begutachtung von Straftätern, die immer wieder aufgezeigt wurden, verstärkten Ende des letzten Jahrtausends die Forderungen nach der Einführung von Mindeststandards für Schuldfähigkeits- und Prognosegutachten. Dieser Forderung kam man 2005 nach, indem Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten veröffentlicht wurden⁴, bevor es Mindestanforderungen für Prognosegutachten gab⁵ und in diesem Zusammenhang betont wurde:

„Kriminalprognostische Gutachten setzen eine einschlägige Erfahrung in der Exploration von Straffälligen, Kompetenz im eigenen psychiatrischen, psychologischen oder sexualmedizinischen Fachgebiet sowie gediegene kriminologische Kenntnisse voraus.“⁶

Die Empfehlungen berücksichtigten die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze⁷ insbesondere hinsichtlich der Wahl der Untersuchungsmethode, der Nachvollziehbarkeit und Transparenz sowie der Beweisgrundlagen des Gutachtens. Schon der Gutachtauftrag muss sich danach mindestens an vier Fragen orientieren:

- Wie groß ist die Wahrscheinlichkeit, dass die zu begutachtende Person erneut Straftaten begehen wird?
- Welcher Art werden diese Straftaten sein, welche Häufigkeit und welchen Schweregrad werden sie haben?
- Mit welchen Maßnahmen kann das Risiko zukünftiger Straftaten beherrscht oder verringert werden?
- Welche Umstände können das Risiko von Straftaten steigern?⁸

Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe blieben nicht unwidersprochen. Bemängelt wurden u.a. der Verzicht, auch aktive Kriminologen als Gutachter hinzuzuziehen, sowie inhaltliche Defizite.⁹ Kritisiert wurde insbesondere die Überbewertung von standardisierten Prognoseinstrumenten wie HCR 20, SVR 20, PCL-SV oder FOTRES¹⁰ und die Empfehlung, auf statistische Erfahrungsregeln Bezug zu nehmen, obwohl deren Bedeutung für die Individualprognose gering sei. Einige Mitglieder der Arbeitsgruppe nahmen später zwei Gerichtsentscheidungen zum Anlass, ihrerseits noch einmal darauf hinzuweisen, dass eine unkritische Übernahme gruppenstatistischer Erkenntnisse auf den Einzelfall oder gar mechanistische Übertragung von empirischen Prognosekriterien ohne Bezugnahme auf die individuellen Risiken, Fähigkeiten und Lebenssituationen nicht nur den Anforderungen an Risikoeinschätzungen nicht gerecht würde,

³ Rasch 1999, 32.

⁴ Boetticher u.a. 2005.

⁵ Boetticher u.a. 2006.

⁶ Boetticher u.a. 2006, 541.

⁷ Becker 2009.

⁸ Boetticher u.a. 2006, 539.

⁹ Bock 2007.

¹⁰ S.a. Friedrichsen 2016.

sondern auch zu Fehlern bei der prognostischen Beurteilung führte.¹¹ Das gilt auch für Instrumente, die in letzter Zeit häufiger angewendet werden, wie SORAG (Sex Offender Risk Appraisal Guide) oder VRAG-R (Violence Risk Appraisal Guide-Revised). Protektive Faktoren, postdeliktische Entwicklung sowie geeignetes Risikomanagement werden hier nicht berücksichtigt.¹² Die Autoren der deutschen Version des VRAG-Revised weisen ihrerseits ausdrücklich darauf hin, dass die Zeit einer langen Inhaftierung nicht Grundlage einer Anpassung der Rückfallwahrscheinlichkeit sein soll, sondern lediglich in den Jahren nach der Entlassung eine Reduzierung der Rückfallwahrscheinlichkeit um jeweils 10% angemessen sei.¹³ Auch 25 Jahre Haft und sämtliche Entwicklungen während dieser Zeit hätten demnach keine Auswirkung auf die Prognose.

Nach der Neuregelung des § 463 StPO wird der Entwicklung insofern Rechnung getragen, als auch Psychologen als Sachverständige in Betracht kommen und forensisch-psychiatrische Sachkunde und Erfahrung beim Gutachter verlangt werden (§ 463 Abs. 4).¹⁴ Ob und wie sich diese Änderung in der Praxis auswirkt, ist nicht bekannt.

Die in den letzten Jahren international zunehmend diskutierten Themen „Menschenrechte in der Psychiatrie“ und „Migration und psychische Erkrankungen“¹⁵ gewinnen erst langsam in Deutschland an Aufmerksamkeit, obwohl sie auch für den Bereich der Strafverfolgung und Unterbringung zunehmend an Bedeutung gewinnen.

C. Die Rückfallhäufigkeit von vermeintlich hoch gefährlichen (Haft-) Entlassenen

In Deutschland haben sich die Zahlen der aufgrund strafrichterlicher Anordnung untergebrachten Personen seit 1985 deutlich und teilweise um mehr als 300% erhöht¹⁶.

Im Jahr 2019 wurde die Zahl der Personen im Maßregelvollzug auf 12.000 geschätzt, Anfang 2021 auf mehr als 13.000¹⁷; 1980 waren es 3.200 (alte Bundesländer). Neuere Zahlen (2023) sind nicht verfügbar.

Dies wirft die Frage auf, ob es mehr Kranke, bessere Diagnosen oder mehr Ängstlichkeit und mehr Entscheidungen „im Zweifel wegsperren“ gibt. Fest steht, dass die Zahl der psychiatrischen Erkrankungen in der Gesellschaft insgesamt in den vergangenen Jahren ebenso zugenommen hat wie die Strafschärfe.

Nach Angaben der Weltgesundheitsorganisation (WHO) ist jeder vierte Mensch im Verlauf seines Lebens von psychischen oder neurologischen Beeinträchtigungen

¹¹ Boetticher u.a. 2009.

¹² Maksymczak-Tretter 2022.

¹³ Rettenberger/Gregório/Eher 2017, 14 f.

¹⁴ Zur Verbesserung der Qualität forensischer Gutachten werden Weiterbildungsprogramme angeboten. Ein Rechtspsychologenregister erleichtert die Suche nach entsprechend qualifizierten Personen <https://www.rechtspsychologie-bdp.de/fachpsychologen/>. Allerdings muss man noch immer davon ausgehen, dass viele Gutachten zu Schuldfähigkeit und Kriminalprognose von unzureichend qualifizierten Sachverständigen erstattet werden, abgesehen davon, dass Staatsanwaltschaften und Gerichte nicht verpflichtet sind, zertifizierte Sachverständige zu beauftragen.

¹⁵ Vgl. dazu <https://www.dgppn.de/schwerpunkte/flucht-und-migration.html>

¹⁶ Feltes/Alex 2012; sowie <https://dserver.bundestag.de/btd/19/256/1925692.pdf>

¹⁷ <https://www.fr.de/politik/forensische-kiniken-deutschland-massregelvollzug-zusammenbruch-ka-tastrophale-zustaende-zr-90172766.html>

betroffen. In Deutschland sind jedes Jahr etwa 27,8 % der erwachsenen Bevölkerung von einer psychischen Erkrankung betroffen.¹⁸ Unter Straf- und Untersuchungsgefangenen gibt es einen besonders hohen Anteil von Menschen mit psychischen Störungen und Krankheiten, Schätzungen zufolge rund 30 %.

Ursache dafür sind nicht selten Hirnverletzungen, die im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt entstanden sind. Studien in England haben nachgewiesen, dass bei bis zu 65 % der inhaftierten Frauen und auch bei 60 % der Männer solche Verletzungen vorliegen¹⁹. Bei den Frauen sind sie zu über 60 % auf häusliche Gewalt zurückzuführen. Die Forscher nennen das eine „stille Epidemie“ und weisen auch darauf hin, dass solche Hirnverletzungen (traumatic brain injury) die Wahrscheinlichkeit von gewaltbereitem Handeln, psychischen Problemen und Selbstmordversuchen deutlich erhöhen.

Gleichzeitig stieg in den vergangenen Jahren die Zahl der Polizeikontakte mit psychisch beeinträchtigten Menschen und die Zahl der bei diesen Polizeieinsätzen Getöteten. Inzwischen müssen wir davon ausgehen, dass drei von vier der bei diesen Einsätzen ums Leben kommenden Menschen psychisch beeinträchtigt waren.²⁰

Die Sicherungsfunktion der langen Freiheitsstrafe wird, wie Wolfgang Heinz dies bereits 2012 beschrieben hat, zunehmend ersetzt durch die Unterbringung in psychiatrischen Krankenhäusern²¹. Die „Sicherheitsgesetzgebung“ und Rechtspraxis überschätzen dabei ganz offensichtlich die Verlässlichkeit von Gefährlichkeitsprognosen, deren Grenzen begründet sind in der Anwendung der Basisrate bei seltenen gefährlichen Ereignissen, der Überschätzung der Zuverlässigkeit von Prognosemerkmalen und der Asymmetrie des prognostischen Fehlurteils. Dabei wird die Gegenwärtigkeit der Gefährlichkeit massiv überschätzt.

Die ohnehin kleine Zahl der jährlich wegen Sexualdelikten, Tötungsdelikten oder wegen Raub und Erpressung Verurteilten (unter 20.000 im Jahr) ist in den letzten Jahren eher gesunken als gestiegen. Der Boom der Forderung nach Einsperren ist also durch die reale Sicherheitslage nicht begründbar. Wer „Sicherheit durch Strafrecht“ verspricht, täuscht und wird zum Totengräber eines rechtsstaatlichen Strafrechts. Das Strafrecht verkommt zum Präventiv-Polizeirecht auf prognostischer Basis²² mit extrem hohen Anteilen „falscher Positiver“.

Die grundlegende Frage, die sich stellt, ist: Wie können die entsprechenden Prognoseverfahren zuverlässiger gemacht werden? Obwohl die meisten Prognosegutachten den Tätern ein hohes Maß an Gefährlichkeit und Rückfallwahrscheinlichkeit prognostizieren, haben zahlreiche internationale Studien gezeigt, dass bei Gewalttätern der Rückfall meist seltener ist als die Legalbewährung.²³ Vor allem einschlägige Rückfälle bei Tötungsdelikten und sexuellen Gewaltdelikten sind sehr selten. Insgesamt ist festzuhalten, dass nach den vorliegenden Studien die Rückfallwahrscheinlichkeit bezüglich erheblicher Sexual- oder Gewaltdelinquenz bei 15-25% liegt, teilweise noch

¹⁸ <https://www.dgppn.de/schwerpunkte/zahlenundfakten.html>

¹⁹ <https://www.justiceinspectores.gov.uk/hmiprobation/wp-content/uploads/sites/5/2021/08/Academic-Insights-Kent-and-Williams-LL-v2.0-RMdocx.pdf>; zu den USA: https://www.cdc.gov/traumaticbraininjury/pdf/prisoner_tbi_prof-a.pdf

²⁰ Feltes 2023.

²¹ Heinz 2012, 69.

²² So schon Albrecht 2010.

²³ Steadman/Cocozza 1974; Thornberry/Jacoby 1979; Rusche 2004; Kinzig 2010; Harrendorf 2012, 61; vgl. auch Tippelt/Stübner/Nedopil 2012, 97; Alex 2013; Müller/Stolpmann 2015.

deutlich niedriger, und zwar unabhängig von der prognostizierten Gefährlichkeit.²⁴ Dabei waren einer Studie zufolge 3,8 % mit einem neuerlichen Sexualdelikt rückfällig geworden, wobei die Rückfallrate bei »hands-on«-Sexualdelikten bei 2,3 % lag.²⁵

D. Erfahrungen mit Prognosegutachten

Generell ist die Eignung von Klassifikationssystemen zur Prognosebegutachtung fraglich. Noch problematischer ist eine Überbewertung von Befunden, die anhand von Checklisten wie PCL, HRC 20 oder SVR gewonnen worden sind, wenn es um die Beurteilung der Gefährlichkeit im strafrechtlichen Sinne geht. Unsere eigenen Erfahrungen als Gutachter sowie empirisch gesicherte Erkenntnisse zeigen, dass die Hauptfehlerquelle vieler Gutachten darin besteht, nicht alle relevanten Tatsachen zu berücksichtigen oder Tatsachen falsch zu interpretieren oder zu bewerten. Auch die schon früh in der Kriminologie beschriebene und kritisierte Tatsache, dass in zuvor erstellten Gutachten (angeblich) festgestellte Verhaltensweisen oder (teilweise weder nachvollziehbare, noch belegte) Interpretationen oder Etikettierungen eines Probanden im weiteren Verlauf einer „Karriere“ immer wieder auftauchen und praktisch immer zu Lasten des Probanden Verwendung finden, konnten wir in fast allen Verfahren beobachten. Was also einmal den Eingang in Verfahrensakten über ein entsprechendes Gutachten gefunden hat, bleibt als unstrittig in der Aktenwelt, auch wenn „Feststellung“ oder Interpretation möglicherweise Jahrzehnte zurückliegen. Längst zurückliegende Ereignisse werden erneut und immer wieder thematisiert (ein Schema, das der Kriminologie seit den 1960er Jahren bekannt ist, als erstmals auch in Deutschland sog. „Aktenkarrieren“ untersucht wurden)²⁶. Dabei werden auch offensichtliche Nichtigkeiten massiv überbewertet und strittige Geschehnisse einseitig zulasten der Verurteilten interpretiert.

Als Beispiel soll die Verwendung entsprechender Klassifizierungssysteme bei der Entlassungsbegutachtung aus der Sicherungsverwahrung dargestellt werden. Die Begutachtung des PCL-R leitet eine Diagnose algorithmisch und digitalisiert ab²⁷, ohne dabei auf die individuellen Bedingungen des Klienten und ohne auf die (un-) sozialen Rahmenbedingungen (hier der Unterbringung) einzugehen. Damit wird systematisch die Komplexität der Täterpersönlichkeit und der Tatgenese unterschätzt²⁸. Diese Form der „Prognostik“ ignoriert die Prozesshaftigkeit, Dynamik, Kontextabhängigkeit und Wandelbarkeit jeglichen Verhaltens. Es wird dabei eine Objektivität suggeriert, die in Wirklichkeit wissenschaftlich betrachtet nicht gegeben ist. Die PCL-R-Items machen Probanden unausweichlich zu „Gefangenen ihrer Vorgeschichte“²⁹ und sind daher zur validen Einschätzung einer Rückfallgefahr ungeeignet. Gleichermaßen sind alle Risikofaktoren des VRAG in der (längeren) Vergangenheit verortet. Demnach dürfte ein Untergebrachter nie wieder entlassen werden, wenn man diese Kriterien zugrunde legt, da er sie (zumindest zum gegenwärtigen Stand) nicht mehr beeinflussen kann. Eine verfassungs- und menschenrechtlich angemessene Auslegung der Vorschriften

²⁴ Harrendorf 2012, 61; vgl. auch Tewksbury/Jennings/Zgoba 2012, 309; Tippelt/Stübner/Nedopil 2012, 97; Jehle et al. 2013, 227 ff.; Broadhurst et al. 2016; Caldwell 2016.

²⁵ Eher/Rettenberger 2009.

²⁶ Vgl. Cremer-Schäfer/Steinert 2021.

²⁷ Vgl. Böllinger 2023, S. 23.

²⁸ Vgl. Schreiber 2020.

²⁹ Müller/Nedopil 2017.

des SVVollzG gebietet daher eine restriktive Interpretation dieser sog. „Prognoseberechnungen“ zugunsten des Untergebrachten, und dies vor allem, wenn die Sicherungsverwahrung bereits sehr lange andauert.

Auf diese Weise werden „Aktenkarrieren“ kreiert, die mit den aktuellen Lebensumständen des Probanden wenig zu tun haben. Selbst bei offensichtlichen Diskrepanzen zwischen früheren Begutachtungen und den eigenen Wahrnehmungen in der Exploration werden die früheren Erkenntnisse des Kollegen oder der Kollegin allenfalls vorsichtig in Frage gestellt, wenn die Widersprüche nicht gänzlich relativiert werden, nach dem Motto „eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus“. Hinzu kommt das Problem der „Haus- und Hofgutachter“, die spätestens dann als Zweitgutachter vom Gericht beauftragt werden, wenn die Risikoeinschätzung im Erstgutachten nicht den Vorstellungen des Gerichts entspricht.

Häufig wird in Gutachten die mangelhafte „Aufarbeitung der Tat“ als negatives Kriterium für die künftige Legalbewährung betont, wenn etwa zusammenfassend festgestellt wird: *„Die mangelnde Offenheit des Probanden und seine wenig selbstkritische Motivanalyse lassen eine zuverlässige Aussage über Wiederholungs- und Missbrauchsgefahren nicht zu...“*. Empirisch nachgewiesen ist jedoch, dass Rückfälligkeit nicht *„gerade gut mit der Deliktbearbeitung“* korreliert.³⁰ Bedeutsamer als die Floskel der „Deliktbearbeitung“, mit der gemeinhin Reue und Einsicht (auch in das Urteil) verbunden werden, ist, wie sich jemand zu seiner Tat stellt, wie er mit seiner Täterschaft umgeht und sich emotional und als Person zur Tat bezieht. Zudem werden Anforderungen an Gefangene gestellt, die zur Entlassung anstehen und damit ihre Strafe „abgesessen“ haben, die man in dieser Form an unauffällige Normalbürger weder stellen würde noch stellen könnte.³¹ Auf diese Weise wird das strafrechtsdogmatische Grundprinzip aufgehoben, wonach von der präventiven Wirkung der Strafvollstreckung auf einen Gefangenen ausgegangen wird, bis er erneut eine Straftat begeht – es sei denn, es liegen begründete (!) Hinweise darauf vor, dass er nach wie vor eine schwere (und konkrete) Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

Schon aus methodischen Gründen ist es unzulässig, aus statistisch ermittelten durchschnittlichen Rückfallraten auf die Rückfallwahrscheinlichkeit einer konkreten Person zu schließen. So ist beispielsweise die folgende Aussage eines Erstgutachters weder belegt worden noch tatsächlich richtig: *„Betrugsdelinquenten imponieren in der Regel mit affektiven-, neurotischen- und Persönlichkeitsstörungen“*. Selbst wenn sie dies täten, dann sagt dies überhaupt nichts über die konkrete, individuelle Persönlichkeit (und Gefährlichkeit) aus. Ein Gutachter, der aus bestimmten Kriterien eine Individualdiagnose „folgern“ will, verkennt ganz offensichtlich den notwendigen wissenschaftlichen Charakter von Prognosegutachten, auf die der BGH intensiv hinweist.³²

Fast alle der von den Gerichten in Auftrag gegebenen psychiatrischen Gutachten zur Kriminalprognose zeigen das Dilemma der Beauftragung von ihrem Fachgebiet verhafteten Psychiatern auf. War zum Beispiel in einem Erstgutachten die *„narzisstische Persönlichkeit“* eines Angeklagten als ausschlaggebend für die Delinquenz angesehen worden, so wird in dem späteren Gutachten eines anderen Psychiaters diese Kategorisierung aufgegeben, die fortdauernde Neigung zu Betrugsdelinquenz nunmehr aber mit einem anderen Kriterium (in diesem Fall der „histrionischen Persönlichkeit“),

³⁰ Kröber 2007, 162; s.a. Kröber 1995.

³¹ Kröber 2006, 116.

³² Vgl. Tondorf 2005, 129.

gekoppelt mit dissozialen Persönlichkeitszügen und Verhaltenstendenzen in geringerem Umfang, begründet. Zitat: „*Es handelt sich mithin um deliktypologische Straftatbestände, die entsprechend der gängigen forensisch-psychiatrischen Literatur (schon seit dem 19. Jahrhundert) eng mit der habituellen Persönlichkeitsverfassung des hysterisch strukturierten Täters assoziiert wird.*“ Bei der Kriminalprognose geht es jedoch nicht darum, die Persönlichkeit nach psychiatrischen Maßstäben zu kategorisieren (das ist im Übrigen auch das vorrangige Ziel des häufig verwendeten MMPI 2), sondern darum, die Wahrscheinlichkeit künftiger Delinquenz zu ermitteln. Es gibt in der Gesellschaft eine Vielzahl von Menschen mit „narzisstischen“ oder „histrionischen“ Persönlichkeitsanteilen, die niemals mit Delinquenz auffallen, sondern gerade wegen dieser Merkmale hoch angesehen und/oder erfolgreich sind (Künstler, Politiker etc.).

Zusätzlich müssen bei jeder Begutachtung auch protektive bzw. begünstigende Faktoren dargestellt werden, vor allem dann, wenn die Gerichtsentscheidung darauf ggf. Einfluss nehmen kann. Dazu gehören vor allem Faktoren, die eine mögliche Resilienz bzw. Widerstandsfähigkeit bedingen können. So wird die Fähigkeit, Krisen durch Rückgriff auf persönliche und sozial vermittelte Ressourcen zu meistern und als Anlass für Entwicklungen zu nutzen, fast nie in Gutachten beschrieben, auch wenn sie in den Lebensläufen durchaus zu finden ist. Offensichtlich wird dies im Blick der psychiatrischen Gutachter von Negativfaktoren überlagert. Ein solches Phänomen (negative Aspekte überdecken vorhandene positive und werden daher eher wahrgenommen) ist in der Psychologie gut beschrieben, so dass sich die Psychiater dieser Problematik eigentlich bewusst sein müssten.

Wichtig erscheint uns die Einbeziehung und Berücksichtigung dynamischer Prognosemerkmale: Menschliches Verhalten ist einem ständigen Veränderungs- und Anpassungsprozess unterworfen und viele in den üblichen Prognoseverfahren erhobenen Merkmale sind viel zu statisch und oftmals historisch weit zurückliegend, als dass sie wirklich die Bedeutung haben, die ihnen eingeräumt wird. Dies konnten die in den letzten Jahren durchgeführten umfangreichen und teilweise über 50 Jahre reichenden Langzeitstudien zur Karriereentwicklung von Straftätern eindrucksvoll zeigen.³³

Erkenntnisse aus der eigenen Exploration werden in Gutachten häufig durch Hinweise auf Urteile und Feststellungen des Gerichts relativiert oder gar ersetzt, obwohl diese durch den Verhandlungsablauf geprägt waren. Die meisten Urteile enthalten zudem keine Informationen zu prognostisch wichtigen Stationen im Leben des Probanden. Dabei stellt sich die (theoretisch wie praktisch) interessante Frage, ob die Rechtskraft des Urteils sich tatsächlich auf alle Feststellungen und Bemerkungen des Gerichts im Urteil erstreckt, oder ob der Gutachter nicht vor dem Hintergrund seiner bestimmten Aufgabe und einer anderen als primär juristischen Fragestellung nicht Geschehnisse auch anders interpretieren kann oder sogar muss.

Eine weitere Fehlerquelle stellt die Fehlinterpretation von Testergebnissen dar, die von den Gerichten mangels eigener Sachkenntnis kaum überprüft werden können. Eine Vielzahl von psychiatrischen Sachverständigen neigt dazu, Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung (auch durch solche Tests) aufzudecken und bei den Probanden vorhandene resiliente Ressourcen zu vernachlässigen, obwohl die Kriminologie die Bedeutung gerade dieser Faktoren inzwischen nachgewiesen hat. Kriminalprognostische Begutachtung dieser Art lässt sich als „*Sammeln giftiger Pilze*“ charakterisieren. Dabei zeigen die bisherigen Erfahrungen, dass die Vorstellung, es ließen sich halbwegs lineare Beziehungen zwischen bestimmten Persönlichkeitsmerkmalen und

³³ Vgl. *Stelly/Thomas* 2005; *Kerner* 2004; *Laub/Sampson* 2003/2006.

abweichendem Verhalten ermitteln, angesichts der Vielschichtigkeit der Problematik überholt ist.³⁴ Kriminologisch kann aus einer schnellen Abfolge von schweren und schwersten Rückfalltaten nicht auf eine Charaktereigenschaft des Delinquenten geschlossen werden. „Es müssen Alter, soziale Situation und die jeweiligen situativen Faktoren, welche die Taten begünstigen, neben individuellen, die Täterpersönlichkeit prägenden Gesichtspunkte, zumindest mitberücksichtigt werden“.³⁵

Obwohl Prognosegutachten über Probanden aus dem Strafvollzug oder der Sicherungsverwahrung immer „psychisch gesund“ definierte Personen betreffen, gibt es eine Tendenz bei psychiatrischen Sachverständigen, bei der Begutachtung von Strafgefangenen ein „Kranksein“ zu konstruieren, das dann zur Erklärung für die fortdauernde Gefährlichkeit herangezogen wird. Doch wenn diese Einschätzung richtig ist, stellt sie eher die ursprüngliche Annahme von Schuldfähigkeit infrage, als dass sie Anlass sein könnte, die Inhaftierung fortzusetzen. Nach Rasch würden sich die meisten der in der Sicherungsverwahrung Untergebrachten wahrscheinlich wegen der bei ihnen bestehenden Persönlichkeitsanomalien in psychiatrischen Krankenhäusern befinden, wenn nicht auf Seiten der Psychiater die Tendenz bestünde, Täter mit Persönlichkeitsstörungen von den Behandlungsmöglichkeiten der Psychiatrie auszuschließen.³⁶

Die vermeintliche Objektivierung der Befunde durch neue Erkenntnisse und Instrumente hat die Qualität der Gutachten nicht verbessert, sondern teilweise zusätzliche Probleme geschaffen. Die Bedeutung der Basisrate für die Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit im konkreten Einzelfall fordert vom Sachverständigen Aussagen über die exakte Höhe der Rückfallwahrscheinlichkeit, die nur spekulativ sein können. Wie die Karriereforschung und die Untersuchungen zu „Intensivtätern“ aufgezeigt haben, ist deren weitere Entwicklung von so vielen Variablen abhängig, dass genaue Vorausagen gar nicht möglich sind. Unumstritten ist, dass theoriefreie Klassifikationssysteme wie ICD-11 oder DSM-V keine gründliche Diagnostik ersetzen können, zumal die darin angeführten Kriterien selbst unscharf und interpretationsbedürftig sind. Für Staatsanwaltschaft und Gerichte sind diese Systeme aber wegen der einfach nachvollziehbaren Kategorien äußerst attraktiv. So sehr es auch zu begrüßen ist, dass Leistungs- und Persönlichkeitstests ebenfalls zunehmend zur Absicherung von Erkenntnissen aus der Exploration in Sachverständigengutachten einfließen, so groß ist bei allen aufgeführten „objektiven“ Verfahren die Gefahr, dass sie missbraucht werden, um die nach wie vor große Unsicherheit bei der Prognose künftigen Legalverhaltens zu kaschieren oder gar ein (aus welchen Gründen auch immer) erwünschtes Ergebnis zu begründen. Damit werden sie zum Alibi, um die Zweifel an der Unzuverlässigkeit von Prognosen zu zerstreuen. Angesichts der fundamentalen Bedeutung der Gutachten für das weitere Leben ihrer Probanden sollten sich die Sachverständigen dieser Risiken bewusst sein. Solange Staatsanwälte und Richter nicht durch umfassende Fort- und Weiterbildung für die Problematik der Ungenauigkeit von Kriminalprognosen sensibilisiert sind, wird die Abhängigkeit der Gerichte von Sachverständigen unverändert groß sein.

E. Perspektiven

³⁴ Siehe bereits *Rasch* 1999, 48 ff.

³⁵ *Frommel* 2010, 285.

³⁶ *Rasch* 1999, 130.

Insgesamt ist in Deutschland die Qualitätssicherung von Prognosegutachten nach wie vor unzureichend, obwohl sich mehrere europäische Länder mit der Überprüfung und Sicherung der Qualität von Gerichtsgutachten beschäftigt haben.³⁷ Zumindest im Bereich der Kriminalprognose ist die bisherige Fixierung auf ärztlichen Sachverstand nicht sachgerecht und immer wieder kritisiert worden.³⁸ Ziel der kriminalprognostischen Begutachtung ist nicht, Aussagen über den psychischen Gesundheitszustand der Probanden zu treffen, sondern darüber, wie hoch die Wahrscheinlichkeit für erneute Delinquenz ist. Dabei können Faktoren ausschlaggebend sein, die wenig oder gar nicht in Verbindung mit der psychischen Disposition oder gar „Krankheit“ der Betroffenen stehen, wie etwa das Alter, der soziale Empfangsraum, die Resilienzentwicklung oder die beruflichen Perspektiven. In diesen Bereichen kann auf Erkenntnisse der kriminologischen Forschung zurückgegriffen werden, um Vorhersagen zum künftigen Legalverhalten machen zu können.

Deshalb ist anzustreben, dass kriminologisch ausgebildete Sachverständige (ggf. zusammen mit Psychiatern oder Psychologen, sofern es Hinweise auf psychische Störungen oder Krankheiten gibt) mit der Erstellung von Prognosegutachten beauftragt werden. Des Weiteren sind die Anstrengungen der psychiatrischen und psychologischen Berufsverbände zu verstärken, dass nur noch als „forensische Psychiater/Psychologen“ zertifizierte Sachverständige als Gutachter für Staatsanwaltschaft und/oder Gerichte tätig werden, weil auf diese Weise die Qualität der Gutachten über die bisher veröffentlichten Mindeststandards hinaus verbessert werden könnte.

Schließlich sollte auch in Deutschland eine unabhängige Kommission eingerichtet werden, die fortlaufend die Qualität forensischer Gutachten prüft. Mit der Einführung einer solchen Kommission wären einheitliche Standards wesentlich schneller erreichbar als durch Appelle inoffizieller Arbeitsgruppen. Hier sind die psychiatrischen und psychologischen Fachverbände aufgerufen, gemeinsam mit den wissenschaftlich tätigen Kriminologen die Einrichtung einer solchen Fachkommission voranzutreiben.

Durch entsprechende Fort- und Weiterbildungsangebote muss die Sensibilität von Staatsanwaltschaften und Gerichten für Fehlerquellen bei der forensischen Begutachtung von Straftätern geschärft werden, damit künftig ausschließlich Sachverständige beauftragt werden, die zertifiziert sind und/oder über profunde kriminologische Kenntnisse verfügen.

§ 73 StPO ist nicht mehr zeitgemäß. Die immer größer gewordene Bedeutung von Prognosegutachten erlaubt es nicht mehr, den Gerichten völlige Freiheit bei der Auswahl von Sachverständigen für Kriminalprognosen zu lassen. Kriminalprognostische Gutachten setzen eine einschlägige Erfahrung in der Exploration von Straffälligen, Kompetenz im eigenen psychiatrischen, psychologischen oder sexualmedizinischen Fachgebiet sowie vertiefte kriminologische Kenntnisse voraus. Daraus folgt, dass nur hoch qualifizierte Sachverständige mit forensisch-psychiatrischem, forensisch-psychologischem oder kriminologischem Hintergrund für kriminalprognostische Gutachten in Betracht kommen. Das muss sich auch im Gesetz niederschlagen ebenso wie die Einführung einer interdisziplinären Fachkommission. Dabei dürfen die engen Grenzen jeder Vorhersehbarkeit menschlichen Verhaltens nicht außer Acht gelassen werden, wenn die Abhängigkeit der Justiz von Sachverständigen wieder auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden soll.

³⁷ Vgl. *Alex/Feltes/Kudlacek* 2013, 266.

³⁸ Vgl. *Alex* 2012; *Alex/Feltes* 2011; *Feltes/Alex* 2012.

Zu befürchten ist allerdings, dass die weitere Entwicklung der Digitalisierung und der „künstlichen Intelligenz“ noch mehr computergestützte Prognosen über das künftige Verhalten von Menschen zur Folge haben wird, obwohl bisher weder die Effektivität dieser Methoden belegt ist, noch die datenschutzrechtlichen Bedenken ausgeräumt sind.³⁹ Erforderlich wäre stattdessen eine Rückbesinnung auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, dem wirksam nur durch die (erneute) Einführung von gesetzlichen Fristen für die Dauer der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder dem Maßregelvollzug Rechnung getragen werden könnte. Andernfalls bleibt die Abhängigkeit von Prognosegutachten mit ihren Unsicherheiten letztlich unangetastet.

Literatur:

- Albrecht (2010): Der Weg in die Sicherheitsgesellschaft. Auf der Suche nach staatskritischen Absolutheitsregeln, Berlin.
- Alex (2013): Nachträgliche Sicherungsverwahrung – ein rechtsstaatliches und kriminalpolitisches Debakel, 2. Aufl.
- Alex (2012): Frank Urbanioks Präventionsszenario – ein ideologiefreies Konzept? In: Kriminalistik 7/2012, 447-448.
- Alex/Feltes (2016): The Problem of Risk Assessment: Can Better Crime Prognoses Reduce Recidivism? In: Kury/Redo/Shea (Hrsg.): Women and Children as Victims and Offenders: Background, Prevention Reintegration, 453-575.
- Alex/Feltes/Kudlacek (2013): Qualitätssicherung von Prognosegutachten. In: StV 4/2013, 259-267.
- Alex/Feltes (2011): „Ich sehe was, was Du nicht siehst – und das ist krank!“ – Thesen zur psychiatrisierenden Prognosebegutachtung von Straftätern. In: MSchrKrim 2011, 280-284.
- Becker (2009): Sicherungsverwahrung – die Bedeutung des Sachverständigen für die gerichtliche Prognoseentscheidung.
- Bock (2007): Das Elend der klinischen Kriminalprognose. In: StV 2007, 269-275.
- Böllinger (2023), Von der Psychopathy zur Makro-Psychopathie. In: asozial-dissozial-antisozial, hrsg. von Fabricius und Kobbé, Lengerich, S. 23.
- Boetticher/Koller/Böhm/Brettel/Dölling/Höffler/Müller-Metz/Pfister/Schneider/Schöch/Wolf (2019): Empfehlungen für Prognosegutachten Rechtliche Rahmenbedingungen für Prognosen im Strafverfahren, NStZ 2019, 553.
- Boetticher/Dittmann/Nedopil/Nowara/Wolf (2009): Zum richtigen Umgang mit Prognoseinstrumenten durch psychiatrische und psychologische Sachverständige und Gerichte. In: NStZ 2009, 478-481.
- Boetticher/Kröber/Müller-Isberner/Böhm/Müller-Metz/Wolf (2006): Mindestanforderungen für Prognosegutachten. In: NStZ 2006, 537- 544.
- Boetticher/Nedopil/Bosinski/Sass (2005): Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten. In: NStZ 2005, 57 ff.
- Broadhurst/Muller, R./Muller, M./Bouhours (2016): The Recidivism of Homicide Offenders in Western Australia, <http://ssrn.com/abstract=2712091>.
- Caldwell (2016), Michael F.: Quantifying the Decline in Juvenile Sexual Recidivism Rates. In: Psychology, Public Policy, and Law, July 18, 2016.
- Cremer-Schäfer/Steinert, Straflust und Repression, Münster 2021

³⁹ Vgl. Alex/Feltes 2016, 453-575.

- Eher/Rettenberger (2009), Aktuarische Prognose bei Sexualstraftätern: Ergebnisse einer prospektiven Studie mit 785 Tätern mit besonderer Berücksichtigung von relevanten Tätergruppen und Rückfallkategorie. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, Februar 2009, file:///D:/Unterordner/Downloads/Eher_MSchrKrim_2009_01.pdf
- Feltes (2023): Schriftliche Stellungnahme zum Fachgespräch zum Umgang mit psychisch auffälligen oder erkrankten Personen in Polizeieinsätzen, 08.11.2023, Innenausschuss Landtag Brandenburg; https://www.thomasfeltes.de/images/Feltes_Polizei_und_psychisch_Auff%C3%A4llige_11_2023.pdf
- Feltes/Alex (2012): Wer gefährlich ist, muss weg. Wer hilft beim Unterbringen angeblich gefährlicher Straftäter? In: Saimeh (Hrsg.): Respekt – Kritik – Entwicklung: Forensik 2012, 73-87.
- Friedrichsen (2016): Ein verdammtes Leben lang. In: Der Spiegel Nr. 32 vom 06.08.2016, 46-49.
- Frommel (2010): Taugt der Hangtäterbegriff noch? In: KrimJ 2010, 276-288.
- Harrendorf (2012): Rückfälligkeit und kriminelle Karrieren von Gewalttätern: Neue Ergebnisse auf der Basis der Rückfallstatistik 2004 – 2007. In: Bewährungshilfe 2012, S. 40 – 63.
- Heinz (2012): Freiheitsentziehende Maßregeln - Struktur und Entwicklung der Sanktionierungspraxis. Materialien und Thesen zur Unterbringung im psychiatrischem Krankenhaus, in einer Entziehungsanstalt oder in Sicherungsverwahrung gem. §§ 63, 64, 66 StGB, Originalpublikation im Konstanzer Inventar Sanktionsforschung 2012. Online verfügbar unter <http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>.
- Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal (2013): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2007 bis 2010 und 2004 bis 2010.
- Kerner (2004): Freiheit und Unfreiheit. Zum Verlauf der Karrieren von Straftätern. In: Rehn/Nanninga/Thiel(Hrsg.): Freiheit und Unfreiheit. Arbeit mit Straftätern innerhalb und außerhalb des Justizvollzuges, 3-52.
- Kinzig (2010): Die Legalbewährung gefährlicher Rückfalltäter, 2. Aufl.
- Krüber/Brettel/Rettenberger/Stübner (2019): Empfehlungen für Prognosegutachten Erfahrungswissenschaftliche Empfehlungen für kriminalprognostische Gutachten Empirically based recommendations for forensic expert opinions on legal prognosis, NStZ 2019, 574.
- Krüber (2007): Qualitätssicherung in der forensisch psychiatrischen Begutachtung und Zertifizierungsprozess. In: Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie 2007, 73-80.
- Krüber (2006): Kriminalprognostische Begutachtung. In: Krüber/Dölling/Leygraf/Sass (Hrsg.): Handbuch der Forensischen Psychiatrie, 69-172.
- Krüber (1995): Geständnis und Auseinandersetzung mit der Tat als Gesichtspunkte der Individual-Prognose nach Tötungsdelikten. In: Dölling (Hrsg.): Die Täterindividualprognose. Beiträge zu Stand, Problemen und Perspektiven der kriminologischen Prognoseforschung, 63-81.
- Laub/Sampson (2003/2006): Shared Beginnings. Divergent Lives. Delinquent Boys to Age 70.
- Maksymczak-Tretter (2022): Sex Offender Risk Appraisal Guide (SORAG). In: Pschyrembel online, <https://www.pschyrembel.de/sorag>
- Müller/Nedopil (2017): Forensische Psychiatrie, Stuttgart.
- Müller/Stolpmann (2015): Legalbewährung nach rechtskräftiger Ablehnung einer nachträglichen Anordnung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung. In: MschrKrim 1/2015, 35-47.
- Rasch: Forensische Psychiatrie, 2. Aufl. 1999.
- Rettenberger/Gregório/Eher (2017): Die deutsche Version des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R). In: Kriminologische Zentralstelle (Hrsg.): BM-Online, Band 8.
- Rusche (2004): In Freiheit gefährlich? – Eine Untersuchung zu Häufigkeit und Gründen falscher Kriminalprognosen bei psychisch kranken Gewaltverbrechern.
- Schreiber, Die Antisoziale Persönlichkeitsstörung. Wiesbaden 2020, S. 38 ff.
- Steadman/Cocozza (1974): Careers of the criminally insane. Excessive social control of deviance.

Stelly/Thomas (2005): Kriminalität im Lebenslauf.

Tewksbury/Jennings/Zgoba (2012): A longitudinal examination of sex offender recidivism prior to and following the implementation of SORN. In: Behavioral Sciences and the Law Behav. Sci. Law 30) 2012, 308-328.

Thornberry/Jacoby (1979): The criminally insane. A community follow-up of mentally ill offenders.

Tippelt/Stübner/Nedopil (2012): Die psychotherapeutischen Fachambulanzen für Sexualstraftäter in München und Nürnberg – Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleituntersuchung. In: FS (ZfStrVo) 2012, 95-98.

Tondorf / Tondorf (2024): Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren. Verteidigung bei Schuldfähigkeits- und Prognosebegutachtung. 4. Auflage Heidelberg 2024.

Tondorf (2005): Psychologische und psychiatrische Sachverständige im Strafverfahren, 2. Aufl.